



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXXVII. Reichs-Deliberation am 26. Dec. über die seithero eingekommene Puncten: Deputation an die Kayserlichen: Anstand von seiten des Kaysers wegen eines Edicts, die Prælation der Creditorum ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. genden Kayserlichen Amtes halben bey diesem Frieden zu thun und zu exequiren obge-
Dec. legen, auch nochmahlen erbiethig seyn, was Dero bey dem puncto Executionis Pacis
ins künftige noch weiter zu thun obliegen wird, dem Buchstaben nach zu vollziehen;
Derohalben Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigst Begehren ist, die Stände wollen sich
hierüber nicht allein unter sich selbst eines billigmäßigen Conclufi vergleichen; sondern
auch die Cronen selbst darzu vermögen helfen, damit nicht an Seiten ihrer Generali-
täten neue Ausflüchte gesucht, und inzwischen das ganze Reich sowohl, als Ihre Ma-
jestät Erb-Lande totaliter ruiniret und verderbt werden.

1648.
Dec.

Letztlich haben Ihre Kayserliche Majestät mit nicht geringer Befremdung ver-
nehmen müssen, daß die Französische Waffen, denen man doch ex conventione Pacis
weder Satisfaktion noch Unterhalt schuldig, nicht allein de facto bis dato auf den
Ständen liegen gelieben, und selbige zu Bezahlung der Schwedischen Militia Satis-
faktion unermöglisch machen, sondern auch deroselben Generalität zu einigem Tra-
ctat der Evacuation und Abführung ihrer Wölcker aus denen innsabenden Plätzen,
nec ratione modi, nec temporis, ungeachtet sie zu mehrmahlen von dem Kayserli-
chen General-Lieutenant darzu requiriret worden, damit sie nicht weniger die ihrige
nach Prag schicken, und auch ihres Orts der Sachen ein ganzes machen wolten, nie kein
Gehör gegeben. Es erfoderte gleichwohl die Nothdurfft, daß die Stände auch diß Derts
auf Mittel bedacht seyn, wie mit denen Französischen Ministris ein ganzes gemacht wer-
den könnte. Actum Münster den 4. Januarii st. n. 1649.

§. XXXVII.

Reichs. Deli-
beration am
26. Decembr.
k. v. über
die seithero
eingekomme-
ne Puncten.

Über sothane bisher, sowohl von der
Kayserlichen, als derer Cronen Gesand-
schafften, an die Reichs-Stände, gelangte
schriftliche Puncten, wurde am ^{26. Dec. 1648.}
^{4. Jan. 1649.} Reichs-Rath gehalten, und ist der Schluß
dahin ausgefallen, daß mit jedweden von
ihnen à part per Deputatos wieder zu
reden, und die bedachte Nothdurfft zu re-
monstriren sey, welches dann also geschet-
hen, daß selbigen Tags sich die Deputirte,
anfangs zu denen Kayserlichen Gesand-
ten verfügten, und necht abgelegter Danck-
sagung gegen die Römische Kayserliche
Majestät, wegen bezeugter sonderbahrer
Contestacion und Sorgfalt zu Vollzie-
hung des getroffenen Frieden-Schlusses, in
der Haupt Proposition 1.) das ganze
Fundamentum auf die Extraditionem
& Commutationem Ratificationum
gesehet, als wodurch die rechte obligation
entstehen, consequenter executio Pacis
befördert werden müste, daher 2.) auf
selbige Commutation zu dringen, und bey-
der Cronen Plenipotentiariis mit allem
Ernst und Eysen zuzureden wäre, damit
länger nicht zurück zu halten. 3.) Würden
sich auch die übrigen Stände, so etwan ra-
tione Amnestiæ & Gravaminum et-
was zu restituiren und zu prästiren schul-
digen wären, alsdann zu dem geschlossenen
und ratificirten Frieden bekennen müssen,
auch dazu compelliret werden können, wel-
che sonst anlezo, und ante Commuta-
tionem Ratificationum noch bey dem In-
strumento Pacis alle hand Zweifel, und
sich zu accommodiren, Bedencken haben
müchten; 4.) Würde auch die Frage, wie
die Französische Wölcker von dem Teut-
schen Boden zu bringen wären, fallen, weil
sich Comte Servient erkläret habe, daß
alsdann dieselbige solten abgeföhret wer-
den, wann nur 5.) die Bestung Franckens-
thal von denen Spanischen Wölckern we-
derum evacuiret, irem die andere Posten,
Ehrenbreitstein ic. restituiret und einge-
räumt würden, welches Kayserliche Ma-
jestät durch Ihre hohe Autorität würde
befördern müssen, und weil 6.) das Fun-
damentum exauctorationis Militiæ
Suedicæ, consequenter restitutio Lo-
corum, auf die solution der versproche-
nen Gelder bestünde, wären die Stände
darüber sorgfältig bedacht, hätten auch zu
dem Ende, wegen der alzu schwere Belegung
der Ober-Crayse, einige repartition der
gewissen Gelder, und selbigen Computum
zwar auf 16. Tonnen Rthlr. gemacht;
wolten aber um mehrer Gewißheit willen,
Sechster Theil.

Deputation
an die Kayser-
lichen.

Dddd

sich

1648.
Dec.

sich nur zu zwey tertiis nehmlich zu 12. Tonnen obligatorie gegen die Schwedischen erklären, und ratione modi, wie und welchergestalt die Gelder per partes zu zahlen, sich ferner mit ihnen vergleichen, daß sie ihre Wblecker proportionabiliter, wie die Zahlung successively geschehe, abhandeln, und die Posten restituiren solten; nicht minder 7.) der Assignationen halber so viel remonstriren, daß darin der Mangel nicht bey den Ständen, sondern bey der Generalität gewesen sey, welche dieselbe vor sich selbst, und jedweden interesirten Stand nicht wissend gemacht habe, welcher Officier etwa ihm angewiesen seyn solte? Und weil 8.) die Abdankungen pari passu so wohl der Kayserlichen und Chur-Bayerischen, als Schwedischen Armée beschehen müste; Als würden verhoffentlich die Kayserlichen Plenipotentiarü solches bey Kayserliche Majestät zu befördern nicht unterlassen, allermassen 9.) Chur-Eöln durch dero Gesandtschaft sich darzu auch erklärt habe, falls die Hessen-Casselschen würcklich damit verfahren würden, wie dann zu solchem Ende die interesirte Stände die bissfals versprochene 100000. Thlr. bezuschaffen erbötig, dahingegen die Lamboyische Wblecker auch abzudanken wären.

Antwort der
Kayserlichen
Gesandten.

Die Kayserlichen traten hierauf ein wenig zusammen, um sich hierüber zu unterreden, und gaben hinwieder zu verstehen, daß sie in collatione der Kayserlichen Proposition mit dieser, der Stände Erklärung, selbige allerdings nicht conform, noch verantwortlich befundenen, solche also mündlich wieder anzunehmen, sondern begehrten einige ausführliche schriftliche Resolution punctatim. auf alle von ihnen übergebene Articulos, damit sie wissen, auch Kayserliche Majestät daraus gründlich vernehmen könten, was die Stände eigentlich darauf zu thun gedächten oder nicht? stellten im übrigen dahin, was selbige sonst mit denen Königlichlichen Plenipotentiarü, sonderlich denen Schwedischen, vorzunehmen gedächten, welches vielleicht der Sachen einige Erleichterung bringen möchte, und müsten Kayserliche Majestät eben darum der Stände gewisse und schriftliche Resolution haben, damit sie darnach, ihre annoch zu Prag subsistirende Commissarios wieder instruiren könten,

über das müsten sie wissen 1.) wie und wo die Gelder vorhanden wären? damit man darauf einen gewissen Fuß setzen könnte, und sich in Abdankung der Wblecker nicht länger aufhalten dörffte, 2.) ob die Officiers auch mit denen Anweisungen zufrieden, und das Werk bissfals nicht verzögern würden? 3.) Wie die Gelder pari passu bey der Abdankung abzuliegen? über welches alles man noch zu deliberiren habe; sonderlich sey der passus Executionis, Amnestie & Gravaminum annoch also nicht resolviert, daß die Schwedischen Plenipotentiarü damit zufrieden seyn möchten. So würde auch Kayserliche Majestät darüber, daß ein oder der ander Stand in diesen beyden Punctis nicht parirte, die Schwedischen Wblecker Ihro nicht auf dem Halbe liegen lassen, vielmehr würden andere unschuldige Stände solchen länger nachsehen wollen. Dathen daher um particular schriftliche Erklärung auf jedwede Puncta, wie auch weitere Communication von demjenigen, was die Deputirte bey denen Königlichlichen Plenipotentiarü würden verrichtet haben; zu dem Ende sie denn, den desfalls geschickten Courier noch aufhalten wolten; proponirten hiernächst, wasmassen sie auch Kayserliche Resolution auf das von denen Reichs-Ständen an Ihro Majestät den 27. Novembr. abgelassenes Schreiben, sonderlich in puncto praelationis creditorum, so etwas Geld zu Aufbringung der Schwedischen Militiæ Satisfaction vorschießen würden, und desfalls publicirenden Kayserlichen Edicti im Heil. Römischen Reich, wie auch über andere in angezogenen Schreiben enthaltene Puncta, empfangen hätten.

Sie gaben dabey zu verstehen, wie Kayserliche Majestät ratione publicationis Edicti in puncto praelationis creditorum allerhand rationes dubitandi zu Gemüth gegangen, und nicht wüsten, 1.) ob man eben annoch eines solchen Special-Edicti, bey ziemlicher Veyrschaffung der Gelder, benöthigt seyn möchte? 2.) Wenn es nova lex seyn solte; würde es vermdg Instrumenti Pacis auf den künfftigen Reichs-Tag gehören. 3.) Wäre das gemeine Schuld-Wesen schon dahin remittiret, 4.) würden anteriores creditores contra Jura zurück gestellt, welches hart wäre, praesertim in causis privilegiatis. 5.) Wür-

1648.
Dec.

Anstand wegen eines Edicts, die Praelation der Creditorum betreffend.

1648.
Dec.

5.) Würde man auch wissen müssen, wer dergleichen Creditores von Officierern wären, ob es etwann Ausländische und Französische seyen? da dann die Stände gar leicht um mehr Land und Leute kommen könnten. Jedemoch und da die Stände vermeynen solten, daß annoch damit zu verfahren, und das Publicum Interesse etwan dem Particulari vorzuziehen sey; So hätten sie, Kayserliche Gesandten, in eventum dergleichen Privilegium bey handen, wiewohl es nur auf drey Jahr lang gerichtet wäre.

So hätte auch Kayserliche Majestät, wegen der Spanischen Cession einen Courier nach Spanien, an den Marquis de Caretto geschickt, um dieselbige daselbst auszumücken, daran sie auch nicht zweifeln wolten; Es möchte auch wohl schon Antwort am Kayserlichen Hof wieder ankommen seyn, und verhoffeten, daß desfalls keine Verhinderung einfallen würde, in eventum aber möchten sie gleichwohl der Stände Special-Guarantie gerne sehen, und hielten davor, daß, was ohne Consens der Crone Spanien vorgegangen sey, nicht verbindlich seyn könne; dann anfänglich solche Cessio Hispanica nicht conditioniret gewesen, weil man in Hoffnung gestanden, daß selbiger Crone Tractaten, mit denen übrigen Friedens-Tractaten noch mit vor sich gehen würden; nachdeme aber hernacher solches nicht geschehen, hätte es Spanien difficultiret, und die Cession nicht ertheilen wollen, dahero behutjam damit zu gehen, weiln auch Sr. Erz. Fürstlichen Durchlaucht Leopold Wilhelm in particulari, und das ganze Haus Oesterreich interessiret wäre, und selbiges mit betreffe.

Endlich hätten Ihre Majestät sich zu der Intimation des Friedens, an den in Engelland sich aufhaltenden Pfalzgrafen Carl Ludwig, zu verstehen, Bedencken gehabt, auch wohl lieber gesehen, daß die von denen Ständen dahin übersandte Intimation gänglich wäre unterlassen worden; Nachdeme es aber geschehen, ließen sie dahin gestellet seyn, was vor Antwort erfol-

gen möchte, und wolten Ihre Kayserliche Majestät im übrigen alles exequiren, was im Friedens-Schluß enthalten wäre.

Inter discursum erwähnte Bollmar, wie daß ein Französischer Cavalier, Namens Brancard, vor diesen beygehaltener Schlacht in Flandern, von dem Herzog in Lothringen gefangen, aber wieder losgelassen worden sey, der sich nacher Paris zu dem Mazarini verfügt, und von ihm unlängsthin zu dem Herzogen von Lothringen wieder gesandt worden, um ihn zu ersuchen, die interposition zwischen Frankreich und Spanien auf sich zu nehmen: Wie nun solches weiter an den Comte Pigneranda und den Herzog Leopold Wilhelm gebracht, und so weit consentiret worden sey, daß zugleich des Herzogs von Lothringen Restitution mit darunter beobachtet werden solte, worauf er, Bollmar, desfalls mit dem Comte Servient vor wenig Tagen, in einen discours deswegen gekommen; So hätte dieser solches viel anders ausdeuten wollen: dahero so viel daraus zu schließen wäre, daß man an Französischer Seiten, zwar allerhand prætextus zu tractiren vorschläge, es aber damit ganz und gar kein Ernst wäre.

Unter andern, kam auch von denen Braunschweigischen Gesandten dieses expediens ins Mittel, im fall die Cronen sich nicht zur Commutation der Ratificationen verstehen wolten; daß es etwan, an Seiten der Stände, dahin zu bringen seyn möchte, daß alsdann die Ratificationes Statuum Imperii mit denen Kayserl. allein commutiret würden, woraus zweifelsfrey die Cronen ein sonderbares Nachdencken bekommen, und sich um so vielmehr auch zur extradition ihrer Ratificationum verstehen würden. Ob nun wohl die Kayserlichen Gesandten dagegen einwendeten, daß sie annoch keine Ratification vor die Stände überkommen hätten, jedoch derselben gewärtig wären; nahmen sie doch diesen Vorschlag zu bedencken, gaben auch so viel zu verstehen, daß er nicht zu verwerffen sey.

1648.
Dec.

Vorschlag, was zu thun, im Fall die Cronen sich zur Auswechslung der Ratificationum nicht verstehen wolten.